

§ 2.

Die Obliegenheiten der Oberbehörde werden der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt übertragen.

§ 3.

Landeszentralbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ist das Ministerium, Abteilung der Finanzen.

§ 4.

Sämtliche Mitteilungen der Grundbuchämter und sonstigen mitteilungspflichtigen Behörden und Beamten des Reichs, des Staats und der Gemeinden, sowie der Notare (§ 3 A. B.) ergehen an das Zuwachsteueramt.

Die in § 5 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vorgesehene regelmäßige Einsichtnahme der Register und Akten ist, unbeschadet des Rechts des Zuwachsteueramts auf unmittelbare Einsichtnahme, von den Hilfsstellen, die am Siege des Registergerichts oder der Registerbehörde tätig sind, vorzunehmen.

§ 5.

Soweit das Grundbuch noch nicht angelegt ist, sind die in § 3 A. der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Mitteilungen von den Amtsgerichten (§ 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1856, betr. die gerichtliche Übereignung unbeweglicher Sachen, Gef. S. S. 163) zu bewirken.

Die Grundbuchämter und Amtsgerichte haben die Übereignungsanzeigen über die sämtlichen steuerpflichtigen Vorgänge aus der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1911 an das Zuwachsteueramt bis 1. Mai 1911 einzureichen.

§ 6.

Hilfsstellen des Zuwachsteueramts sind die Zoll- oder Steuerämter der Bezirke, in denen die veräußerten oder mit einer Vererbung nach § 2 des Gesetzes belasteten Grundstücke liegen, hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Städte und Landgemeinden deren Vorstände, für die Gemeinden Rapphütte, Oberhammer, Gotsdiesel, Schreie, Mosbach und Eursdorf die Forstfajje in Rapphütte.

Diese Hilfsstellen sind zuständig für die Entgegennahme oder protokolllarische Ausnahme von Anmeldungen anmeldspflichtiger Erwerber oder Veräußerer über Rechtsvorgänge, die eine Steuerpflicht zur Folge haben können (§§ 8 u. 9 A. B.),